



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Montag, den 30. Juni 2025

Nr. 3/2025

INHALT

	Seite
Ordnung zur vierten Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern vom 30.06.2025	2
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.04.2025	4
Satzung der Hochschule Kaiserslautern für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 30.06.2025	6

**Ordnung zur vierten Änderung der Ordnung
über die Einschreibung der Studierenden
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 30.06.2025**

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 25.06.2025 die nachfolgende Änderung der Ordnung über die Einschreibung an der Hochschule Kaiserslautern vom 28.01.2021 beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) vom 28.01.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2021 vom 26. Februar 2021, S. 2), zuletzt geändert mit Ordnung vom 16.01.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 3/2023 vom 28. April 2023, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden die Wörter „in Abschrift“ durch das Wort „formgerecht“ ersetzt.
 - ii. Das Komma am Ende von Nr. 4 wird durch ein „und“ ersetzt.
 - iii. Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. je nach Studiengang ein Lebenslauf.“
 - iv. Satz 5 wird gestrichen.
- b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Vorlage des Originals oder amtlich beglaubigter Abschriften der in Absatz 3 genannten Nachweise kann verlangt werden.“
- c. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
„Entsprechendes gilt, sofern eine andere Form für den Antrag zur Einschreibung bereitgestellt wird.“
- b. In Absatz 2 werden die Wörter „schriftlich oder per E-Mail“ gestrichen.
- c. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „mindestens beizufügen sind“ ein Komma eingefügt.

3. § 18 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für andere Zertifikatsangebote der hochschulischen Weiterbildung kann eine Einschreibung festgelegt werden; ansonsten erfolgt die Teilnahme an dem Zertifikatsangebot auf Antrag.“

4. In Anlage 1 werden die Nummern 3 bis 6 wie folgt gefasst:

„3. Anwendungsbereiche der Chipkarte

Mit der Chipkarte können folgende Funktionen verknüpft sein:

- a) Studierendenausweis
- b) Fahrausweis für den ÖPNV (sofern auf aktuell validierter Chipkarte ausgewiesen)
- c) Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek
- d) Bargeldlose Zahlungsfunktion
- e) Zugang zu Parkplatz und ggf. Räumen
- f) ggf. Zugang auf Rechner, Server und Systeme sowie Verschlüsselung und Signatur von E-Mails und elektronischen Dokumenten.

4. Ausstellung und Ausgabe der Chipkarte

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben mit dem Antrag auf Einschreibung ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand in der geforderten Form einzureichen. Im Übrigen hat das Lichtbild den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassVO) vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2201), in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen.

5. Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis

Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung an der Hochschule Kaiserslautern gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten.

Bei erfolgter Rückmeldung ist die Gültigkeitsdauer der Chipkarte durch Aufdruck der jeweils geltenden Semesterdauer an den dafür vorgesehenen Stationen der Hochschule Kaiserslautern zu verlängern (validieren); eine neue Ausstellung erfolgt nicht. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion als Studierendenausweis. Die Chipkarte ist einzufordern, wenn die Exmatrikulation nicht zum Ende eines Semesters erfolgt; andernfalls sind die Studierenden verpflichtet, diese spätestens an dem auf die Exmatrikulation folgenden Werktag zu validieren. Der Verlust der Chipkarte ist unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises setzt den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus.

6. Kostenbeteiligung

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte zu beteiligen (Verwaltungskosten). Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung. Sie werden von der Hochschulverwaltung festgesetzt und sind bei der ersten oder erneuten Einschreibung zu entrichten. Gleiches gilt für die Kosten einer erneuten Ausstellung bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte.“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2025/2026.

Kaiserslautern, den 30.06.2025

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 29.04.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 16.04.2025, der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 26.03.2025 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 09.04.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement vom 20.04.2021 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 23.04.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 25.04.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Logistik und Produktionsmanagement vom 20.04.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2021 vom 30.04.2021, S. 11) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Anlage 2 wie folgt gefasst:
„Anlage 2: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote.“

2. § 3 Abs.5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Studiengang wird mit dem Studienschwerpunkt (Vertiefung) „Produktionsmanagement“ angeboten. Der Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.“

3. In § 9 Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Lernschritte“ durch das Wort „Lernschritten“ ersetzt.

4. Dem § 13 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Studienschwerpunkt „Logistik“ wurde aufgehoben. Studierende, die vor der Aufhebung diesen Studienschwerpunkt gewählt hatten, können ihr Studium in dem betreffenden Studienschwerpunkt beenden.“

5. In der Tabelle in Anlage 1 wird der Abschnitt „Studienschwerpunkt Logistik LOG“ mit den dazugehörigen Angaben zu den Modulen gestrichen.

6. In Anlage 2 werden in der Überschrift die Wörter „in den Studienschwerpunkten“ und die Tabelle mit der Überschrift „Studienschwerpunkt: Logistik LOG“ gestrichen.

7. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Logistik und Produktionsmanagement sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Lebenslauf
2. Motivationsschreiben
3. Upload der Modulbeschreibungen des Erststudiums *
4. Nachweis über die im Erststudium erreichten ECTS-Punkte, sofern nicht bereits gemäß Nr. 3 erfolgt, bspw. durch Zeugnis oder Leistungsübersicht
5. Nachweis über die Studiendauer in allen bisher abgeschlossen oder besuchten Studiengängen, bspw. durch Zeugnis oder Leistungsübersicht

* nicht erforderlich für Studierende/Absolventen der Hochschule Kaiserslautern“

- b. § 2 Abs. 4 wird gestrichen und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- c. § 3 Abs. 4 gestrichen und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals ab dem Wintersemester 2024/2025.

Kaiserslautern, den 29.04.2025

Prof. Dr.-Ing. Karsten Glöser
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Zweibrücken, den 29.04.2025

Prof. Dr. Marc Piazzolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Pirmasens, den 29.04.2025

Prof. Dr. Jörg Sebastian
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Satzung
der Hochschule Kaiserslautern
für die Vergabe von Deutschlandstipendien
vom 30.06.2025**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626) i. V. m. der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 die nachfolgende Satzung beschlossen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Bachelor- oder Master-Studiengang an der HS Kaiserslautern immatrikuliert ist, sich innerhalb der Regelstudienzeit befindet und in der Regel voraussichtlich noch mindestens zwei Semester in diesem Studiengang an der HS Kaiserslautern eingeschrieben sein wird.

(2) Bei schwerwiegenden Gründen kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag um ein Semester verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung aus schwerwiegenden Gründen ist bis zum Ende der Bewerbungsphase einzureichen.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 €, wovon der Anteil des Bundes 150 € beträgt. Ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 €, so erhöht sich das Stipendium entsprechend.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident informiert rechtzeitig per E-Mail und durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Hochschule über die Ausschreibung für das Deutschlandstipendium.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
3. welche Bewerbungsunterlagen (vergleiche Absatz 3 und 4) einzureichen sind,
4. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,

5. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Bewerben kann sich, wer

1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
2. vor der Aufnahme des Studiums an der HS Kaiserslautern steht oder bereits immatrikuliert ist und sich innerhalb der Regelstudienzeit befindet und in der Regel voraussichtlich noch mindestens zwei Semester in diesem Studiengang an der HS Kaiserslautern eingeschrieben sein wird.

(4) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist online einzureichen.

(5) Die zur Einreichung notwendigen Bewerbungsunterlagen und -anlagen sind dem Online-Portal zu entnehmen. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Stipendenauswahlausschuss und Auswahlverfahren

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus anderen Gründen nicht zugewiesen werden können.

(2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes oder Position

1. die Präsidentin oder der Präsident oder eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte
3. die Leitungen der Referate „Wirtschaft und Transfer“ und „Student Life Cycle“.

(3) Die folgenden Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses werden auf Vorschlag durch die Fachbereichsräte von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen:

1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (zwei aus jedem Fachbereich),
2. zwei Studierende.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied durch den Vorsitzenden berufen. Für Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses, die sich um eine Förderung bewerben, ist ein Ersatzmitglied für die betreffende Ausschreibung ebenfalls durch den Vorsitzenden zu berufen.

(4) Die Beschlussfähigkeit des Stipendenauswahlausschusses richtet sich nach § 38 HochSchG.

(5) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b. die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HS Kaiserslautern berechtigt,
 - c. ggf. der Nachweis einer Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG.
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(6) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 6 Bewilligung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident oder die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bestellte Person bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der für die Bewerberin oder den Bewerber geltenden Regelstudienzeit.

(3) Der Förderzeitraum endet spätestens mit dem Erreichen der Regelstudienzeit, sofern keine Verlängerung gemäß § 7 erfolgt.

(4) Die Bewilligung, die Verlängerung einer Bewilligung sowie die Ablehnung einer Bewerbung für das Deutschlandstipendium erfolgen schriftlich oder elektronisch und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Der Bewilligungsbescheid sowie die Ablehnung sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der HS Kaiserslautern immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HS Kaiserslautern. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(6) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 5, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder aufgrund eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit dem Ablauf des bewilligten Förderzeitraums. Das Stipendium endet auch mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 5 oder 6 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Kaiserslautern für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 17.10.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 39/2017 vom 20.10.2017 des Hochschulanzeigers) außer Kraft.

Kaiserslautern, den 30.06.2025

Prof. Dr. Hans- Joachim Schmidt
Präsident